

keitsrechnung (vgl. H. Sachsse, FAZ, 9. 11. 71, Literaturblatt). Wenn Monod sagt, daß die Naturwissenschaft durch ihre Methode so erfolgreich gewesen ist, dann gilt das deshalb, weil sie sich systematisch beschränkt hat und nur Phänomene beschreibt, sofern sie gemessen werden können. Phänomene wie Selbstbewußtsein, Denken, Freiheit, Existenz Individualität sind den Naturwissenschaften vorgegeben und überschreiten sowohl inhaltlich wie methodisch ihren Forschungsbereich. Diese Grenzen respektiert Monod nicht. So bleibt seine „Quintessenz“ der Welterklärung, hergeleitet aus den Grundlagen der Molekulartheorie, auf ein Surrogat naturwissenschaftlicher Extrapolationen angewiesen, die einer kritischen Nachprüfung unter den Voraussetzungen der eigenen Wissenschaft nicht standhalten. Gerade deshalb bietet Monods Buch kaum Ansätze für eine ernste naturphilosophische Auseinandersetzung.

Seine *ethischen* Aussagen haben mehr biographische als wissenschaftliche Bedeutung: als Zeugnis eines enttäuschten Marxisten, der in seinem Forschungsbereich die Motivation für einen sehr persönlich geprägten „naturwissenschaftlichen“ Existenzialismus sucht, mit dem er sich auch politisch verantworten will. *Erkenntnistheoretisch* ist Monods Essay vor allem als eine ungewollte, aber überzeugende Demonstration für die Begrenztheit der Möglichkeiten formal naturwissenschaftlicher Aussagen anzusehen, so philosophisch relevant Ergebnisse der Natur-

wissenschaften im allgemeinen und der Molekularbiologie im besonderen auch sind.

Daß Monods Werk dennoch zum Bestseller werden konnte, zeigt, wie brennend philosophische Fragen im Grenzbereich von Mensch und Natur entgegen des sonst vorherrschenden Trends zu den Sozialwissenschaften für viele interessierte Laien heute sind. — *Vergleiche* drängen sich auf: *Teilhard de Chardin* hat viel gründlicher als Monod versucht, sich den naturphilosophischen Grundproblemen von Geist und Materie, von Neuwerden und Identität in ihrer ganzen Komplexität anzunehmen. *C. F. von Weizsäcker* ist im wesentlichen derselben Problematik, aber auf erheblich höherem Niveau nachgegangen (*Die Einheit der Natur*, München 1971). Alle diese Bemühungen sind jedoch über das Stadium von Ansätzen und Hypothesen nicht hinausgekommen. Ein allgemeiner Konsens steht aus und ist wohl auch gar nicht zu erwarten, weil in die Beantwortung die Grundsatzentscheidungen des Fragers wesentlich mit eingehen. Dies demonstriert Monod in lehrreicher und relativ durchsichtiger Weise. Das gleiche gilt auch für *Teilhard*. Was diesen aber von Entwürfen wie den Monods trotz aller wissenschaftlichen Fragwürdigkeit unterscheidet, ist der ungemein reichere und differenziertere Erfahrungshorizont im Spannungsfeld von Mensch, Natur und Geschichte, den der Erkenntnis- und „Sprach“-Monismus Monods nicht zuläßt.

H.-J. Schulte-Vieting

## Sonderberichterstattung Synode (VIII)

### Wie weit ist die Gemeinsame Synode?

#### Ein thematischer Durchblick durch die Arbeit der Sachkommissionen

Seit einem Jahr geht die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik auf leisen Sohlen. Nach dem überzeugenden Start von Anfang Januar 1971 (vgl. HK, Februar 1971, 92—102) war selten Aufregendes von ihr oder über sie zu hören. Erst in den letzten Wochen vor der Jahreswende kam eine spürbare Hektik auf: einmal im Blick auf den 31. Dezember 1971. Zu diesem Datum mußten die einzelnen Sachkommissionen diejenigen Entwürfe vorlagefertig der Zentralkommission zuleiten, die auf die Tagesordnung der Frühjahrsvollversammlung 1972 (11. bis 14. Mai) gesetzt werden sollen. Die Zentralkommission, die am 7./8. Januar das nächstmal tagt, wird darüber beschließen. Bis Mitte Dezember blieb die *Gesamtsituation* unübersichtlich und veränderlich. Manche Kommissionen, die ursprünglich vorne lagen, schafften das Etappenziel mangels Konsenses nicht; andere, von denen man es nicht von vornherein vermutete, kamen dennoch ins Ziel. Zum anderen war diese Hektik verursacht durch das Ende von „Publik“, durch die Forderung von 87 Synodalen, eine Sondersitzung für diesen Fragenkomplex einzuberufen (vgl. ds. Heft, S. 22). Wenn diese Sondersitzung auch nicht zustande kommt, so wird aufgrund des Beschlusses der Zentralkommission vom 21. 12. 1971 (Ausarbeitung einer Gesamtvorlage Publizistik noch für die Maisitzung, Vorbereitung durch zwei gemischte Kommissionen, eine aus Kommission VI, I und V für die

thematischen, eine aus VIII und IX für die strukturellen Gesichtspunkte) das Thema mit Sicherheit auch in den nächsten Monaten im Vordergrund stehen.

Was war die Ursache dieser lang andauernden Stille? Der erste Grund lag in der Arbeit der Kommissionen selbst. Sie bestanden ja nicht schon ab ovo aus eingespielten Arbeitsteams, und obwohl in ihnen das Element, das man gelegentlich etwas verächtlich Berufskatholizismus nennt, vorherrscht, sind die Mitglieder alles eher als homogene Gruppen. Überdies bedurfte es im Herbst nochmals eines Dreiviertelneubeginns wegen der *späten Berufung der Berater*, die erst auf der dritten Sitzung der Zentralkommission vom 11. Juni erfolgte und erst Anfang Juli durch den Vorsitzenden der Synode ausgesprochen wurde (vgl. HK, August 1971, 400). Diese späte Entscheidung erschwerte die Einübung in einen wirksamen Verhandlungsstil und störte gelegentlich das Verhandlungsklima. Und nicht zuletzt fehlte es an einem zureichenden Informationsaustausch; einmal unter den Synodalen selbst: zunächst weil die Beratungen noch keine klaren Konturen ergaben, dann aber weil manche Kommissionen etwas eifersüchtig über ihre Projekte wachten und oft Mitglieder ein und derselben Kommission unzulänglich über den Stand der Arbeit in den eigenen Unterkommissionen und Arbeitsgruppen orientiert waren. Noch mehr fehlte es an einem hilfreichen *Informationsaustausch* mit der Öffentlichkeit.



Dafür ein Beispiel aus jüngster Zeit: Auf ihrer Sitzung vom 11. bis 14. 12. 1971 verabschiedete die Kommission II (K II) die zwei Vorlagen „Taufe“ und „Buße und Bußsakrament“. Darüber brachte SYN Nr. 26/71 ganze 11 Zeilen; davon waren vier der im Augenblick sicher nicht überaktuellen Tatsache gewidmet, daß der Vorsitzende der Kommission auch zum Berichterstatter im Plenum berufen wurde. Auf diese Weise begünstigt man den Protestler, die von einer totalen Öffentlichkeit der Synodenarbeit fasziniert sind und Verschleierung rufen (vgl. den Offenen Brief des BDKJ an die Zentralkommission 7. 11. 71). Man enttäuscht jene, die sachliche Informationen und ein produktives Mitdenken über den Rahmen der Synode hinaus wünschen. Man stellt schließlich die Arbeit der Kommissionen selbst in ein matteres Licht, als sie es insgesamt verdienen. Ein Jahr Kommissionenarbeit zeigt nämlich, daß nicht nur ein umfangreicher Beratungsstoff in Angriff genommen wurde; es zeichnen sich allmählich *Linien* ab, die bei ausreichender Offenheit der Fragestellung und etwas organisatorischem Geschick zu einem konzentrierten, zielführenden und durchaus realistischen Ergebnis führen könnten.

### Welche Schwerpunkte zeichnen sich ab?

Von ihrer ursprünglichen Veranlagung her kann man *drei Themenkreise* unterscheiden, die sachlich aufeinander bezogen bleiben und im Verhandlungsprozeß sich vielfach überschneiden und dennoch ihr Eigengewicht und ihre eigene Schwerkraft haben: Verkündigung und Glaubensvollzug, der Dienst der Kirche in der Gesellschaft einschließlich der lebenshilflichen Gesichtspunkte, der Fragenkomplex Strukturen—Ämter, Organisation—Dienste. Man könnte diese *Themengruppen* auch anders umschreiben: Grundfragen des Glaubens, Strukturierung des kirchlichen Lebens, Dienst in der Gesamtgesellschaft. Diese Schwerpunkte waren von Anfang an da, sie haben sich in den ersten Beratungsgängen gefestigt. Das *Maß an Konzentration und Konkretisierung* ist von Themenbereich zu Themenbereich und von Sachkommission zu Sachkommission verschieden. Eine genaue Gliederung der Themenbereiche nach Sachkommissionen ist nicht möglich. Würde man nach rein thematischen Gesichtspunkten ohne starre Bindung an die faktische Kompetenzenverteilung eine *Zuordnung* versuchen, so würde diese etwa so aussehen:

1. *Verkündigung und Glaubensvollzug*: K I (Analyse der Glaubenssituation, praktische Hilfen der Glaubensvertiefung; die Schaffung von „Kurzformeln“ oder eines Glaubensbuches; die Reform der verschiedenen Verkündigungsweisen: Predigt, Katechese, theologische Erwachsenenbildung); K II (Taufe, Bußerneuerung und Bußsakrament, Eucharistie, Firmung, Firmalter); K III (die theologischen Grundlagen kirchlicher Diakonie) und K V (gesellschaftlicher Auftrag der Kirche), wenn man gesellschaftliche Diakonie sowohl als eine Form der Verkündigung wie als einen der Grundvollzüge christlichen Glaubens ansieht; K IV (Ehe als Sakrament und als christliches Zeugnis); beschränkt K VI (schulischer Religionsunterricht in Verbindung mit Kommission I, Medienfragen unter dem Gesichtspunkt Medien und Verkündigung); K X (missionarische Tätigkeit der Kirche als einer der Grundvollzüge des Glaubens jedes Christen und der Verkündigung der Kirche).

2. *Ämter, Strukturen, Organisation*: K VII (Priesterlicher

Dienst, seine Formen und Gliederungen, Priesterausbildung, pastorale Hilfsdienste, diakonische Ämter in Zusammenhang mit K III); K VIII (Mitverantwortung der Laien, Rätssystem, Verbände); K IX (Gemeindereformen und Gemeindegliederung, Strukturen der überpfarrlichen und regionalen Seelsorge, Neuordnung der kirchlichen Verwaltung, Überprüfung der Diözesangrenzen); K X (übernationale und gesamtkirchliche Kooperation, Zusammenwirken mit den Kirchen der Dritten Welt, Formen der Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen); unter Einzelaspekten auch K I (die Rolle von Klerikern und Laien in der Verkündigung); K II (sakramentaler Dienst des Priesters); K VI (Reorganisation der kirchlichen Dienste im Medienbereich).

3. *Dienst in der Gesamtgesellschaft*: K I (Verkündigung und Glaubenszeugnis als spezifisch kirchlicher Dienst in der Gesamtgesellschaft); K III (der diakonische Auftrag der Kirche, Schwerpunkte kirchlicher Diakonie, Sorge der Kirche um den Menschen in den verschiedenen Lebensphasen: Vorschulerziehung (mit Vorrang bei K VI, kirchliche Jugendarbeit, Altersorge; die Organisation kirchlicher Sozialhilfe); K IV (kirchliche Eheberatung in Überschneidung mit K III); K V (der gesellschaftliche Auftrag der Kirche, das politische Mandat der Kirche und die politischen Aufgaben des einzelnen Christen, strukturbedingte soziale Ungerechtigkeit, Entwicklung und Frieden); K VI (Hochschulentwicklung, Schulen in freier Trägerschaft, Medienentwicklung und Medienpädagogik).

In diesen drei verschiedenen Themenbereichen haben sich seit Beginn der Kommissionsarbeit (die regelmäßig im Abstand von etwa zwei Monaten plenar und in Arbeitsgruppen tagen) die folgenden vorläufigen *Schwerpunkte* herauskristallisiert (zu den Arbeitsgruppen vgl. HK, Mai 1971, 250, und August 1971, 401): *Themenkreis I*: Analyse der Glaubenssituation, Predigt, schulischer Religionsunterricht, außerschulische Katechese, kirchliche Initiation (Taufe, Buße, Firmung), christliche Diakonie als Grundvollzug des Glaubens, kirchliche Jugendarbeit und Betriebsseelsorge, Ehe und Familienspiritualität. *Themenkreis II*: priesterlicher Dienst (in der ganzen Breite, in der einerseits die Priesterfrage, andererseits das theologische Amtsverständnis und die ekklesiologisch-soziologische Gliederung der Ämter und Dienste zur Debatte steht); die Weiterentwicklung des Rätessystems (auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens); die Erneuerung der Seelsorgsstrukturen (einschließlich ihrer theologischen und soziologischen Begründung) unter Einschluß der Ämter und Rätestruktur. *Themenkreis III*: Wesen der Diakonie und Gestaltwandel ihrer Aufgaben, vorschulische Erziehung, gesellschaftliche Funktion der Kirche, z. B. Verhältnis der Kirche zu den politischen Parteien, Friedens- und Entwicklungsdienst.

Die Schwerpunkte, die hier nur grobmaschig dargestellt werden, erlauben noch *keine Gesamtaussage* über die Synodenarbeit. Der Beratungsstand ist in den einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich: Die einen können bereits auf fertige Vorlagen verweisen, die anderen befinden sich in einem Überarbeitungsprozeß bereits vorliegender Entwürfe oder Arbeitsgruppenpapiere; wieder andere bewegen sich noch in der Phase der Kontroverspapiere, und nicht jede Kommission ist sich über ihren Auftrag ganz im klaren. Das gilt selbst für zweifellos wichtige Kommissionen wie die K VII und (in Teilbereichen) auch für die Kommission I. Nicht von allen



Kommissionen, die dieser Tage Einzelvorlagen an die Zentralkommission gegeben haben, werden damit rechnen können, daß sie die Hürde der Zentralkommission nehmen und im Plenum bestehen können. Manches bedarf noch der Abstimmung mit benachbarten Kommissionen, anderes ist einfach noch zu unausgegoren. In der *Konkretisierung der Thematik* scheinen die Kommissionen, die sich mit Glaubensverkündigung oder mit Strukturfragen zu befassen haben, weit vor denen zu liegen, die vornehmlich mit Fragen des kirchlichen Weltendienstes befaßt sind. In Kommission VI ist eine Vorlage noch nicht in Sicht. Sollte es dazu kommen, daß im Anschluß an die Publik-Krise eine Sondersitzung durchgeführt oder die Kommission VI beauftragt wird, ein Papier über die Ordnung bzw. Förderung des kirchlichen Pressewesens vorzulegen, dann wird sie um das Arbeitstempo in den nächsten Monaten nicht zu beneiden sein. Zwei ungleiche Geschwister sind K III und K V: K III, hinter der man die Kraft, die Einsatzbereitschaft, aber auch das Selbstbewußtsein eines starken Verbandes spürt, bemüht sich nachdrücklich um theologisch-pastorale Grundlegung ihres Sachbereichs. Sie ist in allen drei Themenkreisen präsent, darunter auch mit Themen, die ihr nicht auf den Leib geschnitten sind (Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge und die kirchliche Jugendarbeit). Sie ist auch um enge Verschränkung der caritativen Dienste mit den Strukturpapieren aus den Kn VII, VIII und IX bemüht. Keine Kommission erinnert so nachdrücklich wie K III an die Berücksichtigung der „durchlaufenden Perspektiven“ ihrer Herkunft. Neben ihr nimmt sich die K V, die vorrangig und ausdrücklich den Gesellschaftsbezug der Kirche zu vertreten hat, bescheiden aus. Gegenwärtig arbeitet sie in vier Arbeitsgruppen an drei Papieren: Entwicklung und Frieden, Leistungsprinzip und christliches Menschenbild, politisches Mandat der Kirche und der politische Auftrag des einzelnen Christen.

## Die ersten Vorlagen in Sicht

Doch was liegt insgesamt bereits auf dem Tisch? Zunächst zwei Arbeitsdokumente, die nicht als Vorlage im Plenum gedacht sind, sondern als Konzeptionspapiere, die im jeweiligen Sachbereich als Grundlage für alle weiteren Überlegungen und Entscheidungen dienen können. Es handelt sich einmal um das von der K VII erarbeitete Papier „*Schwerpunkte des priesterlichen Dienstes*“, zum andern um die „*Thesen zur Christlichen Diakonie*“ (das sog. Hirschmann-Papier) aus K III. Beide wurden in den Amtlichen Mitteilungen „Synode“ (7/71 und 8/71) veröffentlicht.

Grundanliegen des Priesterpapiers ist es, nicht zu sagen, was *nur* der Priester kann, sondern herauszuarbeiten, wozu *der Priester dient*. Der Kern dieses Dienstes wird als *Dienst der Einheit* verstanden, der die Verantwortung trägt für die Einheit der Gemeinde und für die Verbindung der Gemeinden miteinander und mit dem Bistum. Er soll die Einheit des dreifachen kirchlichen Dienstes, der Verkündigung, des sakramentalen Lebens und des Bruderdienstes verkörpern. Das Papier hält daran fest, daß die letztverantwortliche Leitung der Gemeinde und die *Vollmacht zur Feier der Eucharistie* nicht aus diesem Dienst der Einheit ausgegliedert werden dürfen.

Die *Diakonie-Thesen* gipfeln in der Aussage, daß christliche Diakonie Mit- und Nachvollzug des Weltendienstes

der Bruderliebe Jesu Christi ist. Die so verstandene Diakonie steht „in unlösbarem Zusammenhang mit der Verkündigung und dem Gottesdienst der Christen“. Sie ist „Wesensdimension des christlichen Lebens“ und sie ist als Individual- und gesellschaftliche Diakonie „in der Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens sichtbar werdende Tat“. Je nach Entwicklung der Gesamtdiskussion dürften die beiden Diskussionspapiere in überarbeiteter Form zu einem späteren Zeitpunkt doch noch vorlagereif gemacht werden.

Doch was liegt unmittelbar vor? Aus K I ein in zweiter Lesung verabschiedetes Papier über „*Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst*“. Es lief lange Zeit unter dem Titel „Laienpredigt“, versteht aber die Beteiligung des Laien an der Verkündigung im Gottesdienst umfassender. Es geht auch über den gottesdienstlichen Rahmen hinaus; es hat sowohl das offene Glaubensgespräch wie die Erwachsenenbildung und die „übergreifenden Kommunikationsebenen“ in den Massenmedien im Blick. Das Papier wirkt nüchtern, ausgeprägt pastoral, gruppen- und gemeindebezogen.

Aus der K II liegen die schon erwähnten Papiere über *Taufe* und *Buße* vor. Beide bringen keine Überraschungen und gehen über bereits vorliegende Konzepte und Pastoralanweisungen der Bischöfe nicht wesentlich hinaus: An der Kindertaufe wird *grundsätzlich* festgehalten. Verpflichtend wird nur das *Taufgespräch* mit den Eltern. Im Falle fehlender Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen zu einer christlichen Erziehung soll *Taufaufschub* erwogen werden. In der Kernfrage nach dem Verhältnis Bußgottesdienst der Gemeinde—Einzelbeichte war die Kommission der Meinung, beide dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine Anregung, die Kommission möge sich dafür aussprechen, daß die Kirche den Bußgottesdienst als Form *sakramentaler* Sündenvergebung erklärt, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Das Papier gibt gute pastorale Anregungen zur Weckung der Bußgesinnung, theologisch führt es nicht weiter.

Verabschiedet wurden weiter von Kommission VIII eine Vorlage über „*die Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche*“. Es wurden aber im letzten Moment nebst den Grundsätzen für eine Weiterentwicklung des Rätensystems und ihrer theologischen Begründung nur die Passagen über die Räte auf Gemeinde- und Diözesanebene verabschiedet; die mittlere Ebene wurde zwecks notwendiger Abstimmung mit K IX zunächst ausgeklammert. Das Papier nähert sich in der Tendenz dem sog. *Limburger Modell*. In der Pfarrgemeinde soll wie bisher ein Rat die Funktionen der Beratung und Mitentscheidung und der Koordinierung der freien Initiativen wahrnehmen. In der Diözese soll künftig nur noch *ein* Gremium der pastoralen Mitverantwortung (bei personeller Verknappung) weiterbestehen, dem der Bischof selbst vorsitzt. Doch bleibt der Priesterrat als Vertretung des Presbyteriums erhalten. Daneben soll als „Gremium der freien Initiativen“ eine Diözesanversammlung geschaffen werden. Die Räte erhalten Mitentscheidungsrechte (Pastoral und Finanzbereich). Das Vetorecht des Bischofs und Pfarrers wird gewahrt. Für Streitfälle ist der Rekurs zur nächsthöheren Instanz und einer Schlichtungsstelle vorgesehen.

K IX hat eine „*Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum*“ auf ihrer Dezembersitzung verabschiedet. Unter allen vorgelegten Entwürfen ist dieser Text



unter pastoralsoziologischen und ekklesiologischen Gesichtspunkten am wenigsten ausgereift: „Soziologische“ Postulate („die Gemeinde stellt . . . kein Getto dar“) und unzureichende theologische Bestimmungen („Gruppe von Menschen, die an Jesus Christus glauben“) sind — wie im „Gemeinde“-Pastorale — ineinander verknäuel, ohne daß ein theologisch überzeugendes und praktisches Konzept herauskäme. Der Sache nach zählt er jedoch zu den wichtigsten Entwürfen. — Zugleich mit diesem Dokument wurde eine „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer“ verabschiedet, der bezüglich der Stellung der Räte wenigstens teilweise mit K VIII abgestimmt ist. Im Konzept läuft er auf eine deutlichere Abhebung zwischen eigentlichen Leitungsaufgaben (Bischof) und Verwaltungsfunktionen (Generalvikariat) hinaus. Der Bistums-(Pastoral-)Rat erhält konsultativ wie deliberativ eine starke Stellung. Beide Vorlagen sind als vorläufig zu betrachten. Sie werden aus einer längeren öffentlichen Diskussion Nutzen ziehen.

Neben den der Zentralkommission zugeleiteten Vorlagen bleiben noch mehrere gewichtige *Papiere im Hintergrund*, die das Etappenziel nicht erreicht haben, aber sich in einem fortgeschrittenen Diskussionsstadium befinden. Zu nennen sind aus Kommission I ein Entwurf über die kirchliche Katechese, aus Kommission II über die Firmung, aus Kommission III über den „Gestaltwandel der Not und der Hilfe“ und über die „Integration der Caritas in das kirchliche Leben“ (mit Überschneidung mit K VIII und K IX), aus K IV über „pastorale Hilfen für Geschiedene, die wieder verheiratet sind“. Alle anderen Entwürfe, insbesondere die der drei Arbeitsgruppen der K X (Kooperation, Mission, Ökumene), der K IV (Thesen zur Anthropologie der Sexualität), der K V und ein sehr umfangreicher Entwurf von K III zur Gastarbeiterfrage befinden sich noch im Werden. Hervorzuheben wären die Beratungen der Gemischten Kommission (GK) zwischen K I und K VI über den schulischen Religionsunterricht, über den hier bereits referiert wurde (vgl. HK, August 1971; vgl. auch den Bericht von Prof. K. Lehmann in „Synode“ 7/71) und ein noch nicht abgeschlossener Entwurf der GK zwischen K VIII und K IX über die Errichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Letzterer befindet sich im Wettlauf mit einem zu erwartenden römischen Erlaß zum gleichen Thema.

### Wie könnte es weitergehen?

Die heiße Phase der synodalen Diskussion in der Öffentlichkeit dürfte erst einsetzen, wenn die jetzt der ZK zugeleiteten Entwürfe von dieser zur Veröffentlichung freigegeben werden. Ob sie alle freigibt, wird die Sitzung der ZK vom 7./8. Januar 1972 zeigen. Viele werden bedauern, daß ein Entwurf, der zweifellos zu den heißen Eisen der Synode gehört und der es verdiente, vorweg behandelt zu werden, nicht mehr rechtzeitig für diese Sitzung abgeschlossen werden konnte: der Entwurf der K IV über *pastorale Hilfen für geschiedene Wiederverheiratete*. Er plädiert unter drei Voraussetzungen (Bestehen einer sittlichen Verpflichtung gegenüber dem neuen Partner und den Kindern, Wille zum dauerhaften Zusammenleben, Eingeständnis vergangener Schuld) dafür, die Betroffenen zu den Sakramenten zuzulassen. Eine Lösung, die „christlicher“ ist als das geltende Recht, erscheint dringend geboten. Die Synode hätte gut mit diesem Thema beginnen können, selbst wenn sie, da gesamt-

kirchliches Recht tangiert wird, nur ein Votum hätte formulieren können. Widerstände gegen eine solche Lösung scheinen unter Kanonisten und Hierarchen stärker zu sein als unter Moraltheologen und Eheleuten (zur theologischen Problematik der Frage vgl. KH, August 1970, 384ff.).

Wie könnte sich, von diesem akuten pastoralen kanonistischen Sonderproblem abgesehen, die Thematik der Synode insgesamt weiter entfalten? Ganz offensichtlich kristallisieren sich jetzt schon drei Komplexe heraus, die quer zu den 10 Kommissionen liegen: 1. Eine Grundlegung des Glaubens und der Verkündigung einschließlich des gesellschaftlichen Auftrags der Kirche, verstanden als Glaubensdienst in der Gesellschaft (K I, K III, K V); 2. Eine Überprüfung der Formen und Etappen der christlichen Initiation (Schwerpunkt bei K II); 3. der Versuch einer theologisch begründeten und pastoral praktikablen (umweltfunktionalen) Zuordnung von Ämtern und Strukturen (K VIII—IX). Von diesen Schwerpunkten dürfte der erste zuletzt zu einem Ergebnis führen. Dennoch sollte er im Beratungsvorgang der Synode (Glaubenssituation, Beziehung der Verkündigungsinhalte zum Fundament des Christentums, Gesellschaftsdienst als Glaubensdienst) ständig präsent sein. Punkt 2 und 3 sind jetzt in den Details, aber nicht als Ganzes in Angriff genommen. Es mag richtig sein, daß beispielsweise die Sakramente der christlichen Initiation in einem ersten Stadium einzeln verhandelt werden. Aber spätestens nach der ersten Plenumsdiskussion müßte man sich zu einem Gesamtkonzept durcharbeiten: Taufe, Firmung, Hinführung zur Eucharistie und Buße bilden im Erwachsenwerden des Christen eine reifungsbezogene Einheit, die pastoral wieder neu realisiert werden muß. Ein Gesamtkonzept einer Sakramentenpastoral christlicher Initiation drängt sich geradezu auf (vgl. ds. Heft, S. 14). Zu Komplex 3: Die Formen und Gliederungen kirchlicher Ämter und Dienste hängen von den orts- und teilkirchlichen Strukturen ab. Erst eine Weiterentwicklung der Strukturen kann zu einer *sinnmäßigen* Differenzierung der Ämter führen und *genauer* bestimmen helfen, wie der Einheitsdienst des Amtes auszusehen hat: Seine Ausgestaltung hängt besonders von den Gemeinden und ihren orts- oder gruppenbezogenen Substrukturen ab. Andererseits wird die Gestalt des Amtsträgers und sein Aktionsrahmen nicht nur von der Entwicklung der Strukturen geprägt. Er wird auch geformt durch die Art, in der der sakramentale Dienst in der Gemeinde wahrgenommen wird: Von beiden hängt ab, ob der Amtsträger (Geistliche) mehr der Verwalter und Organisator oder mehr geistiges Zentrum und spirituelle Führungsgestalt in einem Team verschiedener Dienste ist. Dasselbe gilt für den Bischof.

Erst wenn hierüber mehr Klarheit herrscht, könnten Verwaltung und geistliche Führung wieder in ein proportionales Verhältnis zueinander finden. Als *theologische Begleithilfe* der Synode erscheint deswegen ein vertieftes Verständnis der Ortskirche und eine dynamischere Theologie der Sakramente am dringendsten zu sein. Thematisch werden sich die Schwerpunktfelder im Fortschreiten der Beratungen immer mehr verklammern. Der ZK fällt nicht nur die Aufgabe zu, die Einzelentwürfe nach ihrer Stellung in den sich bildenden und verschiebenden Schwerpunktfeldern abzuklopfen, sondern jedenfalls nach ersten Lesungen im Plenum die Bildung weiterer Gemischter Kommissionen nicht nur zuzulassen, sondern zu fördern.